

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf (Vermieterin), vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Pächter des Bürgerhauses Hubbelrath, und

(Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon),

Verantwortlicher der/des

(Benutzer)

wird unter Maßgabe der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Hubbelrath der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 28. Oktober 1982 folgender Benutzungsvertrag geschlossen.

§ 1

Die Stadt Düsseldorf überläßt für die Durchführung

-
- im Bürgerhaus Hubbelrath
 den Wirtschaftsraum
 den Saal
 den Eingangsraum zur Wirtschaft
 Raum im Kellergeschoß einschl. Vorräum
 Schießstand mit Nebenräumen

§ 2

Der Benutzer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen den geplanten Ablauf und das Programm der Veranstaltung bekanntzugeben.

§ 3

Die Benutzungszeit

beginnt am _____ um _____ Uhr

und endet am _____ um _____ Uhr.

Für die vorbereitenden Arbeiten ist der Zugang ab _____ Uhr möglich.

Die Aufräumarbeiten, der Abbau und Abtransport der mitgebrachten technischen Anlagen und Ausstattungsgegenstände sind vom Benutzer zu erledigen

am _____

von _____ Uhr bis _____ Uhr.

§ 4

(1) Für die Benutzung der Veranstaltungsräume ist ein Benutzungsentgelt von 4,00 EUR zuzügl. MwSt. pro angefangene Stunde zu zahlen.

Das Entgelt ist bei Vertragsabschluß zu zahlen.

(2) In den Monaten September bis April ist eine Heizkostenpauschale von 5,00 EUR zuzügl. MwSt. je angefangene Stunde zu zahlen.

(3) Die Veranstaltungsräume stehen den Mitgliedern des Rates und der Bezirksvertretungen für ihre parlamentarische Arbeit sowie den städt. Ämtern und ihren Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung.

§ 5

Der Benutzer ist ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht berechtigt, die ihm überlassenen Räume mit Geräten, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschildern, Plakaten oder sonstigen Werbemitteln sowie mit Verkaufs- oder Ausstellungsgegenständen auszustatten. Jegliche Veränderung der Räume (z. B. das Schlagen von Löchern, das Einschlagen von Nägeln, Haken oder dergleichen in den Fußboden oder in die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände) ist unzulässig. Der Aushang oder die Verteilung von Werbematerial ist innerhalb des Hauses nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt an den hierfür vorgesehenen Stellen gestattet.

§ 6

1. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Zustand wieder herzustellen, den der Benutzer zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns vorgefunden hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Stadt das Recht, die notwendigen Arbeiten ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.

2. Gibt dem Benutzer der Zustand der ihm überlassenen Räume bei Übergabe Anlaß zur Beanstandung, ist dieses der Stadt sofort bekanntzugeben.

Unterläßt er dieses, kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden, ein Schaden sei bereits vorhanden gewesen.

§ 7

Der Benutzer hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zur erfüllen, insbesondere, wenn es sich um eine Veranstaltung nach § 33 a der Gewerbeordnung (Singspiele und ähnliche Veranstaltungen) handelt. Der Benutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber oder der GEMA einzuholen.

§ 8

Der Benutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften für Feuerschutz und die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten. Bei Filmvorführungen sind daneben auch die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z. B. die Gestellung einer Feuersicherheitswache gefordert, so sind diese vom Benutzer zu erfüllen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Benutzer.

§ 9

Der Benutzer ist verpflichtet, die von der Stadt festgesetzte Besucherhöchstzahl nicht zu überschreiten.

§ 10

(1) Der Benutzer haftet - auch ohne eigenes Verschulden - für alle der Stadt oder ihren Mitarbeitern entstehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung durch ihn, sein Personal, seine Beauftragte oder Veranstaltungsteilnehmer oder andere Personen verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Benutzers selbst oder durch Dritte zu beseitigen. Der Benutzer haftet außerdem für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung des § 9 entstehen.

(2) Dem Benutzer wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) Der Benutzer stellt die Stadt Düsseldorf von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§ 11

Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer, seinem Personal, seinen Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmern vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten.

§ 12

Der Benutzer hat die Möglichkeit, zur Durchführung der Veranstaltung private technische Geräte (z. B. Radio, Lautsprecher, Tonbandgeräte, Kassettenrekorder, Mikrofone, Scheinwerfer) mitzubringen und zu gebrauchen.

§ 13

Der Benutzer ist verkehrssicherungspflichtig.

Die Mitarbeiter der Stadt haben in jedem Fall Zugang zu den Veranstaltungsräumen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Benutzer hat den Mitarbeitern der Stadt gegenüber kein Weisungsrecht.

§ 14

Wünscht der Benutzer den Betrieb einer Garderobenablage, so ist dieser von ihm in eigener Verantwortung durchzuführen.

Es wird dem Benutzer empfohlen, eine Versicherung für Garderobenschäden abzuschließen.

§ 15

Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

1. der Benutzer gegen Bestimmungen dieses Benutzungsvertrages verstößt. Als Verstoß gegen den Benutzungsvertrag gelten auch unvollständige oder täuschende Angaben des Benutzers über die Art und den geplanten Ablauf der Veranstaltung;
2. Anhaltspunkte vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen;
3. die Räume aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohles für einen anderen Zweck benötigt werden;
4. Die Räume wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine städtische oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.

Der Rücktritt wird dem Benutzer unverzüglich mitgeteilt. Er erhält bei einem Rücktritt auf Grund der Ziff. 3 und 4 das von ihm entrichtete Benutzungsentgelt zurück.

Schadensersatzansprüche des Benutzers sind in allen Fällen ausgeschlossen.

§ 16

Es werden noch folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 17

Die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Hubbelrath wird anerkannt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 18

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

§ 19

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist Düsseldorf. Diese Vereinbarung gilt, wenn der Vertragspartner der Stadt Düsseldorf Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder, wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Düsseldorf, den _____

Düsseldorf, den _____

Die Mieterin/der Mieter

Die Vermieterin
